

Kleine Anfrage

des Abg. Raimund Haser CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Leben sehbehinderter und blinder Menschen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen leben aktuell in Baden-Württemberg, die als sehbehindert oder gesetzlich blind gelten?
2. Wie viele Unfälle gab es in den letzten drei Jahren mit Sehbehinderten und Blinden im öffentlichen Raum?
3. Welches sind die fünf Hauptgründe für Unfälle mit Sehbehinderten und Blinden im öffentlichen Raum?
4. Wie viele signalgesteuerte Fußgängerüberwege im Land verfügen über ein akustisches Signal zur Orientierung Sehbehinderter (absolut und im Verhältnis zu allen signalgesteuerten Fußgängerüberwegen)?
5. Wie wird die Barrierefreiheit bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Träger der öffentlichen Verwaltung mit Hilfe taktiler und visueller Kontraste für Sehbehinderte und Blinde sichergestellt?
6. Wie viele Unfälle mit Führungshunden Sehbehinderter und Blinder gab es in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren aufgeteilt in Unfälle mit Personenschaden und Unfälle ohne Personenschaden?
7. Ist die Landesregierung bereit, eine landesweit einheitliche Regelung zu schaffen, dass Assistenzhunde grundsätzlich in- und außerhalb ihres Dienstes keinem Leinenzwang unterliegen analog der Regelungen in Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein?

15.1.2025

Haser CDU

Eingegangen: 15.1.2025 / Ausgegeben: 13.3.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Sehbehinderte und blinde Menschen erleben in ihrem Interesse formulierte Gesetze und Verordnungen mitunter als lebensfern und im Alltag beschwerlich oder schlichtweg nicht umsetzbar. Die Kleine Anfrage soll auf diese Diskrepanz sowie bestehende Probleme von Menschen mit Sehbehinderung hinweisen und Informationen dazu liefern, wie viele Menschen von diesen Problemen im Land betroffen sind.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 20. Februar 2025 Nr. 32-0141.5-017/8111 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen leben aktuell in Baden-Württemberg, die als sehbehindert oder gesetzlich blind gelten?

Zu 1.:

In Baden-Württemberg lebten am 31. Dezember 2023 laut aktueller amtlicher Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg¹ 6 310 blinde Menschen, 4 225 Menschen mit hochgradiger Sehbehinderung und 25 595 Menschen mit sonstiger Sehbehinderung. Insgesamt waren dies zum genannten Zeitpunkt 36 130 blinde und sehbehinderte Menschen in Baden-Württemberg.

Von der Statistik erfasst sind schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem gültigen Schwerbehindertenausweis.

2. Wie viele Unfälle gab es in den letzten drei Jahren mit Sehbehinderten und Blinden im öffentlichen Raum?

3. Welches sind die fünf Hauptgründe für Unfälle mit Sehbehinderten und Blinden im öffentlichen Raum?

6. Wie viele Unfälle mit Führhunden Sehbehinderter und Blinder gab es in Baden-Württemberg in den letzten drei Jahren aufgeteilt in Unfälle mit Personenschaden und Unfälle ohne Personenschaden?

Zu 2., 3. und 6.:

Die Fragen 2, 3 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen liegen keine Unfallzahlen im Sinne der Fragestellung vor. Eine Teilmenge von Unfällen im öffentlichen Raum sind Verkehrsunfälle. Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Sehbehinderten und Blinden werden jedoch statistisch nicht gesondert erfasst. Gleiches gilt für Unfälle und Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Führhunden von Sehbehinderten und Blinden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

¹ Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31. Dezember 2023, Statistische Berichte Baden-Württemberg Artikel-Nr. 3862 23001, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung liegen ebenfalls keine Zahlen über Unfälle mit Sehbehinderten und Blinden vor, da bei Eintreten eines Versicherungsfalles keine Informationen darüber erfasst werden, ob Versicherte sehbehindert oder blind sind.

Statistisch belegbare Aussagen über Unfallursachen können aufgrund des Fehlens von Zahlen über Unfälle mit blinden und sehbehinderten Menschen nicht getroffen werden.

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. und der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. verfügen zwar nicht über belastbare Erkenntnisse zu Unfallursachen, sehen aber eine Risikoquelle für mögliche Unfälle in fehlenden oder nicht gut ausgebauten Leitsystemen, fehlenden Kontrasten zum Beispiel an Treppen und großen Glasflächen, Baustellensicherungen, Pollern auf Gehwegen, mangelhafter Beleuchtung und in unsachgemäß abgestellten E-Scootern im öffentlichen Raum.

4. Wie viele signalgesteuerte Fußgängerüberwege im Land verfügen über ein akustisches Signal zur Orientierung Sehbehinderter (absolut und im Verhältnis zu allen signalgesteuerten Fußgängerüberwegen)?

Zu 4.:

Fußgängerüberwege (sogenannte Zebrastreifen) verfügen in Deutschland über keine Signalisierung. Signalisierte Querungshilfen für den Fußverkehr gibt es in Form von Lichtsignalanlagen an Knotenpunkten (Straßenkreuzungen) oder als Fußgängerlichtsignalanlage als Querungshilfe der Fahrbahn. Die hierfür gültige Richtlinie für Signalanlagen (RiLSA) führt aus, dass akustische und taktile Signalgeber vor allem an Furten von Lichtsignalanlagen in Betracht kommen, die regelmäßig von Blinden und sehbehinderten Personen genutzt werden und eine besondere Gefährdung vorliegt.

Dem Ministerium für Verkehr liegen keine Zahlen vor, an welchen Lichtsignalanlagen im Land taktile und akustische Signalgeber installiert sind, da Signalanlagen durch die örtlichen (kommunalen) Straßenverkehrsbehörden angeordnet und vielerorts durch kommunale Bausträger umgesetzt werden.

5. Wie wird die Barrierefreiheit bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Träger der öffentlichen Verwaltung mit Hilfe taktiler und visueller Kontraste für Sehbehinderte und Blinde sichergestellt?

Zu 5.:

Die baulichen Anforderungen, die eine selbstständige Nutzung von öffentlichen Gebäuden durch blinde und sehbehinderte Menschen ermöglichen sollen, werden über die Landesbauordnung (LBO) definiert. Die Gebäude der öffentlichen Verwaltung fallen unter die in § 39 LBO aufgeführten Nutzungen und müssen im Falle eines Neubaus zweckentsprechend barrierefrei hergestellt werden. Die technischen Anforderungen werden hierbei über die in § 73a LBO verankerte Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) geregelt und geben insbesondere durch die als Technische Baubestimmung bekanntgemachte Norm DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ Maßnahmen zur Herstellung ausreichender visueller und taktiler Kontraste vor. Beispiele hierfür sind visuelle Sicherheitsmarkierungen auf Treppenstufenkanten und Glaswänden oder taktile Informationen durch Bodenindikatoren und das Anbringen von Blindenschrift bei Bedienelementen. Bei Bestandsgebäuden kann im Zuge von Um- und Erweiterungsbauten von der entsprechenden Baurechtsbehörde gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar von der Maßnahme betroffenen Bauteile an das geltende Baurecht anzupassen sind, wenn die Bauteile mit dem beabsichtigten Vorhaben in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder dies keine unzumutbaren Kosten verursacht (§ 76 Absatz 2 LBO). Anderenfalls sind bei Bestandsgebäuden nur Maßnahmen erforderlich, sobald diese einen Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen darstellen (vgl.

Arbeitsstättenverordnung ArbStättV). Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) bekräftigt die Verpflichtungen zur Barrierefreiheit bei Neubau- und Umbaumaßnahmen, indem es in § 7 Absatz 1 Bezug zur LBO nimmt. Eine barrierefreie Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen für blinde und sehbehinderte Menschen wird für Neubaumaßnahmen durch § 7 Absatz 2 L-BGG sichergestellt. Im Falle von großen Um- und Erweiterungsbauten sollte eine barrierefreie Gestaltung ebenso berücksichtigt werden. Die baulichen Anforderungen werden hierfür durch Regelwerke wie die DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“, RASt „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ und H BVA „Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen“ definiert und treffen dabei klare Aussagen zu taktilen und visuellen Kontrasten.

Bei der Umsetzung der Barrierefreiheit wird das Landeszentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) unterstützend tätig, um die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg zu verbessern und weiter voranzubringen. Das LZ-BARR berät öffentliche Stellen gemäß § 2 L-BGG zur Barrierefreiheit unter anderem in den Bereichen Bauen, Verkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, mediale Barrierefreiheit und bietet Schulungsmaßnahmen gemäß § 10a L-BGG an. Gemäß § 10b L-BGG ist zudem beim LZ-BARR eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Sie ist Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen, anerkannte Verbände bzw. deren Landesverbände in Baden-Württemberg und für kommunale Behindertenbeauftragte. Die Schlichtungsstelle vermittelt bei Mängeln im Bereich der Barrierefreiheit niederschwellig und in Kontakt mit der jeweiligen öffentlichen Stelle, um die Barrieren kurz- oder mittelfristig zu beseitigen. Das LZ-BARR bewirbt sein Angebot unter anderem bei Landesbehörden, Kommunen, auf Sprengelversammlungen, bei Veranstaltungen von und mit Menschen mit Behinderungen und ihren Vertretungen mithilfe von Informationsständen und -materialien, Fachvorträgen, Präsentationen und Selbsterfahrungskursen.

7. Ist die Landesregierung bereit, eine landesweit einheitliche Regelung zu schaffen, dass Assistenzhunde grundsätzlich in- und außerhalb ihres Dienstes keinem Leinenzwang unterliegen analog der Regelungen in Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein?

Zu 7.:

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) regelt keine Leinenpflicht für Hunde: Der Tierhalter muss nach § 2 TierSchG und nach den Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung dem Bewegungsbedarf seines Hundes ausreichend Rechnung tragen, den Hund aber auch vor Schäden bewahren.

Für ordnungsrechtliche Regelungen zu einer Leinenpflicht in bestimmten innerörtlichen Gebieten sind die Kommunen zuständig. Weiterhin gibt es ggf. gebietsbezogene Beschränkungen in Naturschutzgebieten oder im Wald auf Grundlage spezialgesetzlicher Regelungen.

Die bestehende Polizeiverordnung gefährliche Hunde Baden-Württemberg (PolVOgH BW) regelt keine Leinenpflicht für Assistenzhunde. Anders zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen, wo es nach Kenntnis des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine solche landesweite ordnungsrechtliche Leinenpflicht mit besonderen Vorschriften für große Hunde gibt und deshalb wohl auch Bedarf für eine Ausnahme für Assistenzhunde gesehen wurde.

Ein Leinenzwang ist in der PolVOgH BW nur für bestimmte Hunde, sogenannte Kampfhunde und gefährliche Hunde, vorgesehen. Es ist somit davon auszugehen, dass dies geprüfte Assistenzhunde nicht betrifft.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration